

Satzung der Ingenieurkammer Niedersachsen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung - SVO)

in der Fassung vom 06.12.2012

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

- § 1 Bestellungsgrundlage
- § 2 Öffentliche Bestellung
- § 3 Bestellungs Voraussetzungen

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

- § 4 Verfahren
- § 4 a Zuständigkeit und Verfahren nach § 36 a GewO
- § 5 Vereidigung
- § 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung
- § 7 Bekanntmachung

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

- § 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung
- § 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften
- § 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung
- § 11 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen
- § 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“
- § 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- § 15 Schweigepflicht
- § 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch
- § 17 gestrichen
- § 18 Werbung
- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Auskunftspflicht; Überlassung von Unterlagen
- § 21 Zusammenschlüsse

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- § 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung
- § 23 Rücknahme; Widerruf
- § 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Rundstempel und Ausweis

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Bestellung durch andere Institutionen
- § 26 gestrichen
- § 27 Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift

Vorbemerkung:

Mit der Bezeichnung Sachverständiger ist jeweils die weibliche und männliche Form gemeint.

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bestellt und vereidigt gemäß § 36 Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 36a GewO und § 15 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Ingenieurgesetz auf Antrag Sachverständige für Sachgebiete des Ingenieurwesens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellungsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Ingenieurkammer beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Ingenieurkammer bestimmt. Ein Sachverständiger ist auf Antrag zu bestellen, wenn die nachfolgenden persönlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Ein Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn
 - a) er befugt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach dem Niedersächsischen Ingenieurgesetz zu führen,

- b) er eine Niederlassung als Sachverständiger in Deutschland oder einen Wohnsitz in Niedersachsen hat,
- c) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt,
- d) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen,
- e) er überdurchschnittliche Fachkenntnisse (Besondere Sachkunde) und eine angemessene Berufspraxis auf dem angestrebten Bestellsungsgebiet sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist,
- f) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt,
- g) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- h) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet,
- i) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt,
- j) er die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht,
- k) er schriftlich die Kenntnis der Sachverständigenordnung und der Regelung des Verfahrens zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde und seine Bereitschaft erklärt hat, sich einer Prüfung gemäß dieser Regelungen zu unterziehen und die Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu übernehmen,
- l) er das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß § 14 nachweist. Es genügt, wenn der Nachweis der Versicherung vor Aushändigung der Bestellungsurkunde erfolgt.

- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
 - a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchstabe h) nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann,
 - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistung gem. § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann,
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

- (4) Diejenigen, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung durch andere Bestellungskörperschaften auf demselben Bestellungsgebiet nachweisen, können auf Antrag ohne besondere Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 e bestellt und vereidigt werden. Zugleich ist die ältere Bestellung aufzugeben.
- (5) Die Ingenieurkammer bestellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Ingenieurgesetz Sachverständige mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn der Antragsteller in einem der in Satz 1 genannten Staaten für ein bestimmtes Sachgebiet bereits seine besondere Sachkunde nachgewiesen hat, die im Wesentlichen den Fachkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 d entsprechen oder in zwei der letzten zehn Jahre Vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen ist und sich aus den vorgelegten Nachweisen ergibt, dass der Antragsteller über eine besondere Sachkunde, die im Wesentlichen § 3 Abs. 2 d) entspricht, verfügt.

Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 und 3.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4 Verfahren

Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Ingenieurkammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde soll sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten, Veröffentlichungen oder gleichwertige schriftliche Ausarbeitungen vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4 a Zuständigkeit und Verfahren nach § 36 a GewO

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 a besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung in Niedersachsen unterhält, die Zuständigkeit der Ingenieurkammer bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung in Niedersachsen zu begründen.
- (2) Die Ingenieurkammer bestätigt binnen eines Monats den Empfang der eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind.
- (3) Das Verfahren muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden.
- (4) Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Nachweise oder benötigt die Ingenieurkammer weitere Informationen, kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf nach Abs. 2 ist solange gehemmt.

§ 5 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident der Ingenieurkammer oder sein Vertreter an ihn die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe." Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder sein Vertreter die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".
- (4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.
- (5) Die Vereidigung durch die Ingenieurkammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung und § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

- (1) Die Ingenieurkammer händigt dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Rundstempel, den Ausweis, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis, Bestellsurkunde und Rundstempel bleiben Eigentum der Ingenieurkammer.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7 Bekanntmachung

Die Ingenieurkammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Deutschen Ingenieurblatt, Regionalbeilage bekannt. Name, akademischer Grad, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Ingenieurkammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Antrag jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige zugestimmt hat.

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von der Ingenieurkammer herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von der Ingenieurkammer herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).

(4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung seines Auftrages strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

(5) Insbesondere darf der Sachverständige nicht

- a) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten,
- b) Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, erwerben oder zum Erwerb vermitteln, es sei denn, er wird nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dazu veranlasst,
- c) eine Sanierung oder Regulierung planen, leiten oder durchführen, wenn er zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, es sei denn, das Gutachten ist zuvor abgeschlossen und durch die Übernahme der Leistungen werden seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht in Frage stellt.

§ 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offen gelegt werden.
- (4) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisung auf seinem Sachgebiet unterstützt.

§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

§ 11 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, er-

bringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist zu dokumentieren.

- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf verweisen.

§ 12 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung "von der Ingenieurkammer Niedersachsen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ..." zu führen und – soweit technisch möglich und zumutbar – seinen Rundstempel zu verwenden.
- (2) Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 13 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des Auftraggebers und seine Anschrift,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrages,
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnungen nach Abs. 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisauswertungs-

- ses einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
- c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen,

mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen oder die Unterlagen gefertigt worden sind.

- (3) Werden Dokumente gem. Abs. 2 Buchstaben a bis c auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach begrenzen.
- (2) Der Sachverständige hat eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Tätigkeit als Sachverständiger ergebenden Haftpflichtgefahren nachzuweisen, die für Personenschäden mindestens eine Deckungssumme in Höhe von 1,5 Millionen Euro, für Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200.000 Euro je Versicherungsfall als Deckungsumfang vorsieht. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf das Zweifache des jeweiligen Betrages nach Satz 1 begrenzt werden. Die Versicherung ist für die Dauer der Bestellung aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages hinausreichen. Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist der Ingenieurkammer auf Nachfragen unverzüglich vorzulegen.

§ 15 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist und in Verfahrensfragen im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Auf Verlangen der Ingenieurkammer ist er hierüber nachweispflichtig.

§ 17

- gestrichen -

§ 18 Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Werbung ist erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

§ 19 Anzeigepflicht

Der Sachverständige hat der Ingenieurkammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung einer Niederlassung oder eines Wohnsitzes, die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme einer weiteren Niederlassung oder die Schließung einer Niederlassung,
- b) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis,
- c) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger,
- d) den Verlust der Bestellsurkunde, des Rundstempels oder des Ausweises,
- e) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung,
- f) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,

- g) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder Besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen,
- h) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflicht; Überlassung von Unterlagen

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Antwort auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Ingenieurkammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) in deren Räumen vorzulegen und auf angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse

Der Sachverständige darf sich mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (6) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
- a) der Sachverständige gegenüber der Ingenieurkammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,
 - b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr in Deutschland unterhält,
 - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft,
 - d) - gestrichen -
 - e) die Ingenieurkammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.

(7) - gestrichen -

(8) Die Ingenieurkammer macht das Erlöschen der Bestellung öffentlich bekannt.

durch die Ingenieurkammer unter Anwendung des § 26 in der am 31. Oktober 2011 geltenden Fassung erfolgte.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen.

Hinweis:

– letzte Änderung, beschlossen in der Vertreterversammlung am 06.12.2012, In-Kraft-Treten zum 01.01.2013; veröffentlicht in der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts 03/2013

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Rundstempel und Ausweis

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Ingenieurkammer Bestellsurkunde, Rundstempel und Ausweis zurückzugeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Bestellung durch andere Institutionen

(9) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik für Sachgebiete, für die die Ingenieurkammer zuständig ist, bestellt worden sind, können auf Antrag durch die Ingenieurkammer bestellt und vereidigt werden, sofern sie die Bestellungs Voraussetzungen erfüllen und zwischenzeitlich keine Bedenken gegen ihre Bestellung gegeben sind.

(10) Doppelbestellungen für das gleiche Sachgebiet bei verschiedenen Kammern sind ausgeschlossen.

§ 26

- gestrichen -

§ 27 Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift

(1) Diese Sachverständigenordnung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

§ 2 Abs. 4 gilt nicht für unbefristete öffentliche Bestellungen, die vor diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

(2) Für Sachverständige, die nicht zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigt sind, gilt § 26 in der am 31. Oktober 2011 geltenden Fassung, wenn

- a) die öffentliche Bestellung durch die Ingenieurkammer vor dem 01. November 2011 erfolgte,
- b) der Antrag auf öffentliche Bestellung vor dem 31. Oktober 2011 bei der Ingenieurkammer eingegangen ist oder
- c) ein Antrag auf Verlängerung der Bestellung nach Ablauf der in § 2 Absatz 4 genannten Frist gestellt wird und die Erstbestellung